

An die
Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren

1010 Wien

Wien, 10. Juli 2012

Betreff: Zeichen: BMF-010000/0010-VI/1/2012
Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die
Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung
bestimmt werden

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:

Stellungnahme elektronisch übermittelt (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.

Stellungnahme der ARGE DATEN zum Entwurf der e-billing-Verordnung des BMF

Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Entwurf beruft sich als Umsetzungsgrundlage auf die EU-Richtlinie 2010/45/EU vom 13. Juli 2010 ("**Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften**").

Ziel der EU-Richtlinie ist es, bestehende Hemmnisse in der Verwendung der elektronischen Rechnung zu beseitigen. Ziel ist die völlige Gleichstellung elektronischer Rechnungen und Rechnungen auf Papier: "*Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen sollten gleichbehandelt werden und der Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung von Rechnungen auf Papier sollte nicht zunehmen.*" (EG 8 der EU-RL 2010/45/EU).

Neben der Verwendung von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen (Art. 233 Abs. 2 lit a) und dem elektronischen Datenaustausch (EDI, Art. 233 Abs. 2 lit b) hat die Europäische Union in Art. 233 Abs. 1 zusätzlich abstrakt die Möglichkeit weiterer innerbetrieblich definierter Verfahren zur Sicherung der "*Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung*" vorgesehen.

Auf diese Weise soll sicher gestellt werden, dass jede effektive Form der betrieblichen Rechnungskontrolle für jede Form der Rechnung (elektronisch, Papier) eingesetzt werden kann.

Die aus dem Jahr 2003 Verordnung (BGBl. II Nr. 583/2003 idF BGBl. II Nr. 175/2010) erfüllt, trotz kleiner Mängel und Unvollständigkeiten, diese Vorgaben. **Der Entwurf zur neuen BMF-Verordnung steht jedoch im klaren Widerspruch zu Wortlaut und Intention der EU-Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2010/45/EU!**

Widerspruch I: Überzogene Anforderung qualifizierte Signatur

Der Entwurf verwechselt "qualifizierte Zertifikate" und "qualifizierte Signatur". Eine qualifizierte Signatur gilt als Ersatz für eigenhändige Unterschriften und ist nur mit ganz spezifischen Softwareprodukten umzusetzen.

Bei einer digitalen Signatur die mit einem "qualifizierten Zertifikat" versehen ist, ist nicht erkennbar, ob sie eine "qualifizierte Signatur" ist oder bloß eine "fortgeschrittene Signatur". Aus diesem Grund finden "qualifizierte Signaturen" nur in ganz wenigen geschlossenen elektronischen Systemen ihre Anwendung, etwa in der Bürgerkartenumgebung des Bundes.

Offene Systeme bei denen beliebige Datenformate signiert werden, wie sie bei der elektronischen Rechnungslegung üblich sind, erlauben keine gesicherte Beurteilung in welcher Form die Signatur tatsächlich erfolgte. Gesichert festgestellt werden kann jedoch,

so wie es die EU-Richtlinie verbindlich verlangt, ob die Rechnung unversehrt ist oder nachträglich manipuliert wurde.

In der elektronischen Rechnungslegung werden derzeit PDF-Dokumente (zu 80%), XML-Rechnungen (zu 10 %), Emails (zu 5%) und sonstige Datenformate (insgesamt 5%) fortgeschritten im Sinne des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz digital signiert. Damit werden die Anforderungen der EU-Richtlinie einwandfrei und vollständig erfüllt.

Offene Signatursysteme sind jedoch eine Mindestvoraussetzung für die Akzeptanz von elektronischen Rechnungen. Österreichs Unternehmen verwenden zahllose verschiedene - steuerrechtlich zulässige - Buchhaltungsprogramme und erstellen Rechnungen in den unterschiedlichsten Datenformaten.

Rechnungen werden mit unterschiedlichen Programmen erstellt und versendet und vom Empfänger mit unterschiedlichen Programmen verarbeitet. Gemeinsam ist allen elektronischen Rechnungen nur die fortgeschrittene Signatur. Es haben sich daher am Markt zahlreiche österreichische Unternehmen etabliert, die die elektronischen Rechnungen unterschiedlichster Buchhaltungssysteme verwalten (empfangen, senden und prüfen) und Clearinglösungen anbieten. Damit hat jeder Nutzer elektronischer Rechnungen die Sicherheit, die für sein Unternehmen optimale Lösung integrieren zu können, ohne sein gesamtes Buchhaltungssystem umstellen zu müssen.

Abgesehen von der Wettbewerbsverzerrung, die sich durch den Zwang bestimmte zertifizierte Buchhaltungssysteme zu verwenden ergeben würde, darf darauf hingewiesen werden, dass derzeit kein einziges österreichisches Buchhaltungs- und Rechnungslegungssystem qualifizierte Signaturen bei Rechnungen anbietet! Alle Systeme bieten ausschließlich fortgeschrittene Signaturen (mit oder ohne qualifiziertem Zertifikat an).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei der Verpflichtung qualifizierte Signaturen zu verwenden, der Zwang geschaffen wird, Rechnungen eigenhändig zu unterschreiben! Dies wäre eine eklatante Schlechterstellung gegenüber Papierrechnungen, die keine eigenhändige Unterschrift erfordern.

Mit diesem Zwang wäre es auch nicht - mehr - möglich Rechnungen automatisiert auszustellen, wie dies bei zahlreichen Onlinediensten derzeit üblich und zulässig ist. Eine "qualifizierte Signatur" ist eine Willenserklärung einer natürlichen Person, dies schließt automatisierte Ausstellungen aus. Auch in diesem Punkt steht die Verordnung im krassen Widerspruch zu den Intentionen der EU-Richtlinie 2010/45/EU, die die völlige Gleichbehandlung von elektronischer Rechnung und Papierrechnung zum Ziel hat.

Widerspruch II: Rechtsunsicherheit bei der fortgeschrittenen Signatur

Mit der in § 1 Z 1 getroffenen Festlegung auf die qualifizierte elektronische Signatur und dem völligen Fehlen ausdrücklich genannter alternativer Möglichkeiten, wird erhebliche Rechtsunsicherheit verursacht.

Zwar kann die bisherigen Praxis fortgeschrittene Signaturen zu verwenden als "innerbetriebliches Steuerungsverfahren" im Sinne des § 1 Z 3 zulässigerweise interpretiert

werden, doch sollten Gesetze und Verordnungen wesentliche Sachverhalte klar und eindeutig regeln um nicht willkürlichen Behörden-Entscheidungen Raum zugeben.

Widerspruch III: Verordnung diskriminiert Unternehmen gegenüber Behörden

Während alle relevanten elektronischen Behördenakte mittels Amtssignatur, einer Variante der fortgeschrittenen Signatur, erledigt werden können, wären die Anforderungen für private Unternehmen bei der Rechnungslegung durch die Verpflichtung zur qualifizierten Signatur ungleich höher.

Als - unerwünschter - Nebeneffekt müssten Behörden die umsatzsteuerrelevante Vorschriften tätigen, etwa Wasser- oder Kanalgebühren, neben der Amtssignatur, die derzeit dafür verwendet wird, ein zusätzliches System für die qualifizierte Signatur von Rechnungen einführen. Dies würde sowohl zusätzliche Anschaffungs- und Wartungskosten bei der Software, als auch zusätzlichen innerbehördlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

2. NEUFORMULIERUNG DER VERORDNUNG ERFORDERLICH

Die ARGE DATEN geht angesichts der gravierenden Mängel und des offensichtlichen Widerspruchs zur EU-Richtlinie 2010/45/EU des Entwurfs von einem Redaktionsversehen aus und verlangt dringend die Sanierung.

Die Sanierung könnte in der Minimalvariante darin bestehen, die Verordnung folgendermaßen zu ändern:

§ 1 Z 1 (fortgeschrittene Signatur) und Z 2 (EDI) bleiben unverändert zur Fassung gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 175/2010.

Zusätzlich ist zu § 1 folgende Ergänzung anzufügen:

"Z 3. wenn der Steuerpflichtige nachvollziehbar dokumentiert hat, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliches innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen kann."

Der bisherige § 2 sollte bestehen bleiben, er definiert einzelne Sonderfälle, unter denen das BMF die Voraussetzungen zu Feststellung der *"Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts"* als von vornherein als gegeben ansieht. Diese Feststellungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der EU-Richtlinie, sondern halten bloß spezifische innerösterreichische Anwendungsfälle fest.

Eine Vermengung zwischen den abstrakten Anforderungen der EU-Richtlinie und den innerösterreichischen Spezifika, wie sie der derzeitige Entwurf vorsieht, ist im Sinne der Rechtssicherheit nicht sinnvoll.

Zusätzlich ist bei § 2 folgende Ergänzung anzufügen:

"Z 3. eine Rechnung, die über ein Dienstleisterportal verschickt wird, das sich einer der in § 1 Z 1 bis 3 festgelegten Methoden bedient."

Diese Bestimmung würde erhöhte Rechtssicherheit für alle Unternehmen darstellen, die die elektronische Rechnungslegung nicht selbst abwickeln, sondern über eines der zahlreichen österreichischen Dienstleistungsportale. Die Heranziehung eines derartigen Dienstleisters ist schon heute auf Grund der Erlässe/Interpretationen des BMF zulässig, würde jedoch durch Aufnahme in die Verordnung die Akzeptanz elektronischer Rechnungen zusätzlich erhöhen.

Diese Dienstleistungsportale sind von besonderer Bedeutung, da Österreich überdurchschnittlich viele Klein- und Kleinstunternehmen (inkl. EPU's) aufweist, für die ein eigenständiger Einsatz von Systemen zur elektronischen Rechnungslegung zu aufwändig und/oder zu teuer wäre.

Neu: § 3 Begriffsbestimmungen:

"§ 3 Im Sinne der Verordnung bedeuten:

Z 1. ‚Echtheit der Herkunft‘ bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung.

Z 2. ‚Unversehrtheit des Inhalts‘ bedeutet, dass der für eine Rechnung erforderliche Inhalt nicht geändert wurde."

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass Unklarheiten in den verwendeten Begriffen die größten Hemmnisse im Einsatz elektronischer Rechnungslegung darstellen. Die wesentlichen Begriffe sollten daher in der Verordnung direkt definiert und nicht über Erlässe interpretiert werden.

Der bisherige § 3 des Entwurfs wird zu § 4

"§ 4 (2) Die Bestimmungen der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(3) Alle vor dem 1. Jänner 2013 nach der bisherigen Verordnung ausgestellten elektronischen Rechnungen behalten ihre Gültigkeit."

Besser als eine Verordnung wäre für den Wirtschaftsstandort Österreich jedoch eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung, wie sie im letzten Abschnitt (5. Fazit p7) beschrieben wird.

3. ERFOLGSGESCHICHTE EBILLING

Entgegen mancher medial verbreiteter Meinungen ist die elektronische Rechnungslegung (eBilling) in Österreich eine Erfolgsgeschichte. Rund 20.000 Unternehmen nutzen derzeit die Möglichkeit von eBilling, darunter fallen praktisch alle Energieversorger, Telekom- und Internetfirmen, also Unternehmen mit Dauerverträgen, die regelmäßig einer großen Zahl von Kunden Rechnungen zu stellen haben. Die Zahl der elektronisch ausgestellten oder zumindest ausstellbaren Rechnungen ist - verglichen mit der Zahl der Unternehmen -

überproportional hoch. Bis zu 30% aller in Österreich Rechnungen werden schon heute elektronisch aus- und zugestellt.

Nichts desto trotz dürfen wichtige Einführungshemmnisse nicht außer auch gelassen werden, eine Verordnung kann diese Hemmnisse verringern oder - wie beim vorliegenden Entwurf - erhöhen:

Hemmnis Nr. I: innerbetriebliche Umstellungen

Soll eBilling effektiv funktionieren, genügt es nicht statt eine Rechnung auszudrucken und per Post zu senden, diese per eMail zu versenden. Entgegen landläufiger Meinungen bestehen die größten Einsparungspotentiale weniger in den Portoersparnissen, sondern mehr in der Möglichkeit innerbetriebliche Abläufe sowohl beim Versender als auch beim Empfänger zu automatisieren und zu optimieren.

Elektronische Rechnungen führen im Regelfall zu weitreichenden organisatorischen Änderungen in der Rechnungslegung, -prüfung, Rechnungseingangs- und -ausgangsbearbeitung. Diese Umstellungen verursachen komplexe Vorarbeiten. Unternehmen benötigen daher einen Investitionsschutz. Es ist daher besonders wichtig, dass Unternehmen darauf vertrauen können, dass bestehende technische Systeme nicht ohne schwerwiegende, sachlich gerechtfertigte Gründe geändert werden.

Die im Entwurf durchgeführte Änderung der Anforderung von einer fortgeschrittenen zu einer qualifizierten Signatur ist eine völlig überraschende und sachlich nicht berechtigte Änderung.

Hemmnis Nr. II: Rechtssicherheit

Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass elektronische Rechnungen jedenfalls für den gesamten Prüfzeitraum (sieben bzw. zwölf Jahre) in der Form als gültig anerkannt werden, zu der sie zum Zeitpunkt der Ausstellung rechtsgültig ausgestellt wurden.

Weiters sind alle Begriffe und Eigenschaften so umfassend und klar als möglich zu definieren, sodass sowohl bei Rechnungsempfängern, als auch Rechnungslegern, aber auch bei den Entwicklern der entsprechenden Dienste und Produkte die Interpretationsspielräume so gering als möglich sind.

Diesem Anspruch auf Rechtssicherheit wird der Verordnungsentwurf nicht gerecht. Es ist nicht erkennbar, ob und in welcher Form alle vor 2013 ausgestellten elektronischen Rechnungen noch den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Hemmnis Nr. III: Kosten

Gerade für Klein- und Kleinstunternehmen mit nur wenigen dutzend Rechnungen pro Jahr bieten elektronische Rechnungen keine oder nur geringe Einsparungspotentiale. Trotzdem sind diese Unternehmen vielfach zu einem Umstieg gezwungen, da ihre Kunden (oft Großbetriebe) von der elektronischen Rechnungslegung profitieren und sie ihren Lieferanten vorschreiben.

Diese Klein- und Kleinstunternehmen haben in der Regel nicht die Wahl elektronische Rechnungen zu legen oder nicht, sondern sind an die Vorgaben ihrer - wenigen - Kunden gebunden. Es ist daher für diese Unternehmen von besonderer Bedeutung elektronische Rechnungen möglichst kostengünstig legen zu können.

Keiner der drei im Entwurf genannten Alternativen "qualifizierte Signatur", "EDI" oder die Schaffung eines individuellen "innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens" erfüllt diese Voraussetzung, sehr wohl aber die derzeit bestehende Verpflichtung zur fortgeschrittenen Signatur. Hier existieren für Kleinstunternehmen sogar kostenfreie Angebote.

4. FORTGESCHRITTENE SIGNATUR EINDEUTIG IN ÖSTERREICH GEREGLT

Die Anforderungen zur fortgeschrittenen Signatur sind eindeutig und zweifelsfrei in § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz geregelt und haben sich in den letzten acht Jahren bewährt. Bei weit über 100 Millionen elektronischen Rechnungen kam es zu keinem einzigen Missbrauch fortgeschrittener Signaturen!

Der Gesetzgeber hat dies insofern anerkannt, als er für alle amtlichen elektronischen Dokumente die sogenannte Amtssignatur vorschreibt, die, im E-Government-Gesetz geregelt, genau die Funktionalität der fortgeschrittenen Signatur umfasst.

Diese Signatur wird von tausenden Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts für Bescheide, Zahlungsvorschreibungen oder Informationsmitteilungen, inkl. der Signatur aller österreichischen Bundesgesetze und Verordnungen zum Zwecke des Authentizitätsnachweises verwendet.

Mit der geplanten Änderung der Verordnung wären alle Behörden, die auch umsatzsteuerrelevante Vorschreibungen tätigen, gezwungen ein zusätzliches System zur qualifizierten Signatur zu betreiben.

Alle privaten Einrichtungen und Unternehmen wären durch die Verpflichtung zur qualifizierten Signatur in sachlich nicht gerechtfertigter Weise schlechter gestellt als Behörden. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als durch Bescheide oft umfassendere und vielfach unwiderrufliche Rechtsfolgen ausgelöst werden, als durch eine fehlerhaft ausgestellte Rechnung.

3. GEFAHR FÜR DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT ÖSTERREICH

Vom heutigen offenen System der fortgeschrittenen Signatur einzelner Rechnungen profitiert neben Rechnungsleger und -empfänger auch die österreichische Softwareindustrie. Zahllose österreichische Softwareanbieter haben für Branchen und bestimmte Kundengruppen maßgeschneiderte Lösungen auf den Markt gebracht. Dies beginnt bei kostenfreien Varianten für Kleinstunternehmen bis zu vollautomatisierten Rechnungsprüf- und -bearbeitungslösungen bei komplexen ERP-Systemen, wie SAP.

In diesem Umfeld können alle Unternehmen Lösungen verwenden, die auf ihre individuellen Bedürfnisse eingehen, gleichzeitig sind jedoch alle Prüfrechte der Steuerbehörden gewahrt.

Es ist unverzichtbarer Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutzes, dass von diesen bewährten Systemen nicht ohne schwerwiegende sachliche Gründe abgegangen wird.

Genau diese Gründe darzulegen bleibt der vorliegende Entwurf schuldig. Ganz im Gegenteil beruft sich der Entwurf in den Erläuterungen - fälschlicherweise - darauf, dass es zu "keine[r] Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage" kommt. Ein weiterer Grund die bisher bewährte fortgeschrittene Signatur als Instrument zur "Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts" zu belassen.

4. EU-VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN VORPROGRAMMIERT

In der jetzigen Variante widerspricht der Entwurf ganz offensichtlich der EU-RL 2010/45/EU, diese stellt unmissverständlich und eindeutig auf die fortgeschrittene Signatur ab.

Bleibt der Entwurf in der vorliegenden Fassung, ohne ausdrücklich das bisher geltende System der Sicherung von "Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts" durch fortgeschrittene Signaturen iS § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz als legitime Methode anzuerkennen, dann sind sowohl Rechtsunsicherheit, als auch Beschwerden wegen fehlerhafter Umsetzung einer EU-Richtlinie vorprogrammiert.

In Summe bedeutet der Entwurf einen erheblichen Rückschlag in der Verbreitung elektronischer Rechnung in Österreich. Eine Verbreitung, die sowohl Rechnungslegern, als auch -empfängern, aber auch den Finanzbehörden nutzt. Elektronische Rechnungen lassen sich leichter automatisiert prüfen und es ist damit leichter Finanzvergehen aufzudecken.

5. FAZIT

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass das System, elektronische Rechnungen bloß im Verordnungsweg + deren Interpretation durch Erlässe zu regeln, nicht in allen Fällen die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen hat und rasch zum interessenspolitisch motivierten Spielball werden kann.

Viele Betriebe (Unternehmen, Behörden, sonstige Organisationen) wurden bisher durch eine Reihe von Rechtsunsicherheiten und unklaren Begriffsdefinitionen vom Einsatz der elektronischen Rechnungslegung abgehalten.

Es wäre daher sinnvoll im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 die elektronische Rechnungslegung in gesetzlicher Form, statt bloß im Verordnungsweg, zu regeln.

Dazu wären folgende Punkte als § 11a im Umsatzsteuergesetz (UstG) zu regeln:

(a) Regelung der gültigen Verfahren:

§11a Abs. 1 Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist gewährleistet,

Z 1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht ("fortgeschrittene Signatur") und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder

Z 2. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338, S 98) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird, oder

Z 3. wenn der Steuerpflichtige nachvollziehbar dokumentiert hat, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.

[Anm.: entspricht bisheriger Verordnung und zusätzlich Artikel 233 Abs. 1 der EU-RL 2010/45/EU]

(b) Regelung der Aufbewahrung

§11a Abs. 2 Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen unabhängig davon, ob diese auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet werden.

Z 1. ‚Echtheit der Herkunft‘ bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung.

Z 2. ‚Unversehrtheit des Inhalts‘ bedeutet, dass der nach dem vorliegenden Gesetz erforderliche Inhalt nicht geändert wurde.

[Anm.: entspricht Artikel 233 Abs. 1 der EU-RL 2010/45/EU]

(c) Regelung der gültigen Formate

§11a Abs. 3 Jede Datei, die mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen ist und es erlaubt die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts zu prüfen ist zulässig, egal welches Datenformat verwendet wird

[Anm.: entspricht der derzeitigen Prüf- und ANerkennungspraxis der Steuerbehörden]

(d) Regelung der Prüfpflichten

§11a Abs. 4 Der Rechnungsempfänger hat die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit zu gewährleisten. Es bleibt ihm jedoch überlassen, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt er dies tut und welcher Hilfsmittel er sich dazu bedient. Spätestens zum Zeitpunkt der Steuerprüfung hat er die entsprechenden Unterlagen unverzüglich bereit zu stellen. Dabei kann er sich auch Ausdrucke oder sonstiger unbedenklicher Hilfsmittel zum Nachweis der Gültigkeit einer elektronischen Rechnung bedienen.

[Anm.: entspricht der derzeitigen Prüf- und Anerkennungspraxis der Steuerbehörden]

(e) Regelung der Dienstleister

§11a Abs. 5 Rechnungsleger und -empfänger können sich für Erstellung, Prüfung, Versand oder sonstige Verarbeitungsschritte geeigneter Dienstleister bedienen. Die Eignung als Dienstleister ist gegeben, wenn der Dienstleister ein gemäß diesem Gesetz gültiges Verfahren zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verwendet

[Anm.: entspricht der derzeitigen Prüf- und Anerkennungspraxis der Steuerbehörden]

(f) Zulässigkeit automatisierter Verfahren

§11a Abs. 6 Rechnungen dürfen auch automatisiert ausgestellt, übermittelt und geprüft werden.

[Anm.: entspricht der derzeitigen Prüf- und Anerkennungspraxis der Steuerbehörden]

(g) Kein Verbot strengere Methoden anzuwenden

§11a Abs. 7 Es ist zulässig einvernehmlich zwischen Rechnungsleger und -empfänger strengere Kriterien, insbesondere qualifizierte Signaturen, für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen festzulegen.

[Anm.: erlaubt die Berücksichtigung besonderer Risiken im Datenverkehr zwischen Rechnungsleger und -empfänger]